



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

**Mit Zustellungsurkunde**

Herrn

[REDACTED]  
[REDACTED]

**Bearbeitung:** Referat 15  
**Telefon:** +49 (228) 9826-0  
**Telefax:** +49 (228) 9826-9199  
**e-Mail:** Ref15@eba.bund.de

**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de

**Datum:** 22.10.2020

**Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

**EVH-Nummer**

15ov/042-[REDACTED]

**Betreff:** Entscheidung über Ihren Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen

**Bezug:** Ihr Antrag auf Informationszugang vom 30.09.2020

**Anlagen:** 0

Sehr geehrter Herr [REDACTED] «Titel»«Nachname»

auf Ihren Antrag auf Zugang zu Informationen zu den Aufgabenbereichen/Zuständigkeiten der Außenstelle Nürnberg ergeht folgender

### **Bescheid:**

1. Ihrem Antrag wird in dem aus der Begründung ersichtlichen Umfang stattgegeben.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

### **Begründung**

I.

Mit E-Mail vom 30.09.2020 beantragten Sie gemäß Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Informationen zum Aufbau der Außenstelle Nürnberg des Eisenbahn-Bundesamtes (Organigramm, Zuständigkeiten, Fachbereich, Aufgaben) und baten um Übersendung einer entsprechenden Übersicht.

Hausanschrift:  
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn  
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0  
Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

Darüber hinaus fragten Sie an, ob die Außenstelle Nürnberg über eine Fachabteilung für den Bereich Naturschutz/Landschaftspflege verfügt.

## **II.**

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationszugang zuständig.

### **zu 1.**

Meine Entscheidung beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Nr.1 und 7 Abs. 1 IFG.

Nach § 1 Abs. 1 IFG hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Der Begriff der amtlichen Informationen ist in § 2 Nr. 1 IFG definiert. Demnach handelt es sich um jede, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art der Speicherung. Die Verwirklichung des Anspruchs auf Zugang zu amtlichen Informationen setzt voraus, dass die entsprechende Aufzeichnung bei der Behörde tatsächlich vorhanden ist. Nur in diesem Umfang besteht die Auskunftspflicht.

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) verfügt lediglich über ein Gesamt-Organigramm, welches auch auf der Website des EBA verfügbar ist. Separate Organigramme der einzelnen Außenstellen existieren nicht.

Die operativen Aufgaben des EBA werden in der Außenstelle Nürnberg von den folgenden Bereichen wahrgenommen:

- Sachbereich 1: Planfeststellung
- Sachbereich 2: Eisenbahnaufsicht und Bauaufsicht über Ingenieurbau-, Oberbau- und Hochbauanlagen, Landeseisenbahnaufsicht für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Bayern)
- Sachbereich 3: Bauaufsicht und Überwachung Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen
- Sachbereich 4: Aufsicht über den Eisenbahnbetrieb, Überwachung von Gefahrguttransporten, Technische Arbeitsschutzaufsicht
- Sachbereich 5: Finanzierung

- Sachbereich 6: Umweltaufsicht gemäß § 4 Abs. 6 Allgemeines Eisenbahn Gesetz (AEG), Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (außerhalb Planfeststellung); Pflanzenschutzgesetz (PflSchG).

Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Kontext eines Planfeststellungsverfahrens stehen, werden im Sachbereich 1 bearbeitet. Über eine spezielle „Fachabteilung“ für den Bereich Naturschutz/Landschaftspflege verfügt die Außenstelle Nürnberg demnach nicht.

Sie können die Außenstelle Nürnberg über die nachfolgenden Kontaktdaten erreichen:

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg  
Eilgutstraße 2  
90433 Nürnberg  
Telefon: +49 911 2493-0  
Fax: +49 911 2493-150  
E-Mail: [poststelle@eba.bund.de](mailto:poststelle@eba.bund.de)  
Website: [www.eisenbahn-bundesamt.de](http://www.eisenbahn-bundesamt.de)

Gemäß §§ 1 Abs. 2, 7 Abs. 3 IFG erhalten Sie die Informationen – wie gewünscht – auch auf elektronischem Weg per E-Mail.

## **zu 2.**

Gebühren waren keine zu erheben. Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG werden zwar grundsätzlich Gebühren gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 IFG erhoben. Dies gilt jedoch nach § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG nicht für die Erteilung einfacher Auskünfte. Vorliegend handelt es sich um eine solche einfache Auskunft, weil der Verwaltungsaufwand den zeitlichen Rahmen von 30 Minuten nicht überstiegen hat.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@eba-bund.de-mail.de](mailto:poststelle@eba-bund.de-mail.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.